



Beteiligten anerkannten Schiedsrichte eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Schiedsstelle durchgeführt werden. Abgesehen davon, daß solche im Voraus für die Zukunft bei einem rechtsverbindlich erklärten Tarifvertrag vereinbarte Abdingung keine rechtliche Wirkung zugesprochen werden kann, wird auf meinen früheren Aufsatz hingewiesen, welcher die Unabdingbarkeit von Tarifverträgen klarlegt, nach welchem dem einzelnen Arbeiter trotzdem ein Rechtsanspruch auf die Erfüllung tariflicher Vereinbarungen zusteht. Wie erfolgt die Verbindlichkeit? Nur auf Antrag und es ist nicht notwendig, daß der Antrag von allen am Tarif beteiligten Organisationen gestellt wird, sondern jeder Vertragsbeteiligten Organisation steht das Recht zu. Notwendig ist, daß ein rechtswirksamer Tarifvertrag vorliegt und „daß die Bestimmungen für die Gestaltung der Arbeitsbedingungen des Berufskreises in dem Tarifgebiet überwiegende Bedeutung besitzen.“ Der Begriff der überwiegenden Bedeutung wird nicht dahin auszulegen sein, daß von irgend einer Minderheit abgeschlossene Vereinbarungen der Mehrheit aufgezungen werden können. Es muß den örtlich oder bezirklich begrenzten Abmachungen eine Mehrheit gegenüberstehen, wenn ein Anspruch darauf erhoben werden kann, die allgemeine Verbindlichkeit zu erreichen. Die Entscheidung hierüber trifft der Reichsarbeitsminister und ist eine endgültige, d. h. es kann keinerlei Rechtsmittel weder bei der Anerkennung noch bei der Ablehnung der Rechtsverbindlichkeit ergriffen werden. Es steht allerdings bei einer Ablehnung dem Antragsteller immerhin das Recht zu, beim Eintritt veränderter Verhältnisse seinen Antrag zu wiederholen.

**□ □ Von den Lohnbewegungen. □ □**

**Für die Sägewerksarbeiter in Bayern**  
haben die Verhandlungen unter den Vertragsparteien zu keiner Verständigung geführt. Am 11. Januar hat deshalb das Landeseinigungsamt in München einen Schiedsrichter ernannt, der mit Wirkung vom 15. Jan. 1922 folgende Lohnzulagen vorlag:

in Ortsklasse	I	II	III	IV	V
Arbeiter über 21 Jahren	2.50	2.20	2.—	1.60	1.30
" v. 18—21 "	2.—	1.75	1.60	1.30	1.05
" v. 16—18 "	1.25	1.10	1.—	-.80	-.65
Arbeiterinnen über 18 Jahren soweit sie selbst. Haus- haltsvorstände sind	1.85	1.65	1.50	1.20	-.95
Arbeiterinnen über 18 Jahren	1.60	1.40	1.30	1.—	-.90
Arbeiterinnen von 16—18 Jahren	1.10	1.—	-.90	-.70	-.60

**Die Mindestlöhne ab 15. Januar 1922**  
betragen demnach

Ortsklasse	I	II	III	IV	V
a) Facharbeiter u. fämtl. Säger und Maschinenarbeiter, Sägeläufer, Maschinenanführer, Maschinen-Blasmeister, Holzständer	17.95	9.80	9.25	8.40	7.85
über 21 Jahre, verheir.	10.80	9.65	9.10	8.25	7.70
" " ledig	9.25	8.15	7.65	6.95	6.50
b) Vaterlicher, Brennt- u. Abfallholz- u. Kreisläger, Fendeläger, sowie Sägers, Holzarbeiter und besonders veranwortungsgew. oder schwerer Arbeit	10.80	9.70	9.10	8.30	7.75
über 21 Jahre, verheir.	10.05	9.55	8.95	8.15	7.60
" " ledig	9.10	8.05	7.50	6.85	6.40
c) Leihende Hilfsarbeiter	16.65	9.60	9.—	8.15	7.65
über 21 Jahre, verheir.	14.50	9.15	8.55	7.—	7.50
" " ledig	8.95	7.95	7.40	6.70	6.30
d) Arbeiterinnen	6.90	6.15	5.75	5.20	4.90
Arbeiterinnen über 18 Jahre, welche unterhaltungsverpflichtet. Haus- haltsvorstände sind	7.70	6.95	6.50	5.95	5.50
e) Arbeiter	5.50	4.95	4.55	4.20	3.85
f) Arbeiterinnen	4.70	4.20	3.95	3.70	3.55

Der Schiedsrichter ist gegenseitig angenommen.

**Für die Sägewerksarbeiter in Württemberg und Baden**

fanden am 19. und 20. Januar in Stuttgart Verhandlungen statt, die oft zu Scheitern drohten, dann aber doch noch zu einer Einigung führten. Der alte Tarifvertrag wurde bis zum 1. Februar 1923 verlängert. Orte, die bisher im Ortsklassenverzeichnis nicht aufgeführt sind, muß das Tarifamt in Wälde einreichen.

Unter Anrechnung der am 4. Januar gewährten Vorschüsse kommen mit Wirkung vom 6. Januar 1922 auf die bestehenden Löhne folgende Zulagen:

Ortsklasse	Männ- heim	I	II	III	IV
Arbeiter über 25 Jahre	2.—	2.60	2.30	2.30	1.70
" von 20—25 "	2.80	2.40	2.20	2.20	1.50
" " 16—20 "	2.30	2.—	1.60	1.50	1.10
" " 16—18 "	1.40	1.25	1.10	1.—	-.80
männliche u. weibliche Arbeiterinnen über 18 Jahre	1.80	1.60	1.40	1.30	1.—

Die Haushaltungszulage wird außerdem von 20 auf 40 Pf. pro Stunde erhöht.

**Die Normallöhne betragen ab 6. Jan. 1922**

In Ortsklasse	Männ- heim	I	II	III	IV
a) Für selbständ. Blockbandfäher, Horizontalgatterfäher, Holzgatterfäher, Bauholzkreisläger, Sägenfeller, gelernte Arbeiter a. den großen Hobelmaschinen und a. den Fräsmaschinen, Säger an Kreislägen, an Spaltgatter, an Bandlägen, an Ab- richtmaschinen Holzzeitweil., gelernte Heizer, Maschinenisten, Kranführer, Schlosser und Schmiede	12.25	10.85	9.95	9.40	8.40
von über 25 Jahren	11.85	10.35	9.55	9.—	7.80
b) Für Blagischwerarbeiter, Polsterer, Stockschup- und Spannarbeiter	12.20	10.75	9.85	9.30	8.30
von über 25 Jahren	11.80	10.25	9.45	8.90	7.70
c) Für Hilfsarbeiter auf dem Werk und auf dem Platz	12.15	10.60	9.70	9.15	8.15
von über 25 Jahren	11.75	10.10	9.30	8.75	7.55
d) Männliche Arbeiter	8.90	8.15	7.10	6.60	5.80
e) Arbeiter und Arbeiterinnen	6.45	6.15	5.60	5.10	4.50
f) Arbeiterinnen	7.80	7.40	6.65	6.25	5.55

Dazu kommt für Verheiratete die Haushaltungszulage von 40 Pf. die Stunde.

Wer bisher über den Normallohn verdiente, muß um den gleichen Betrag auch jetzt so viel über diesen erhalten, weil die neuen Lohnzulagen auf die bestehenden Löhne kommen.

Die neuen Lohnsätze gelten bis zum 15. Februar 1922.

**Holzarbeiterausperrung in Württemberg und Baden.**

Die Verhandlungen für das Holzgewerbe von Württemberg und Baden, die am 3. Januar in Stuttgart abgebrochen wurden, sind am 11. Januar gescheitert. Es gelang nicht, in der Lohnfrage zu einer Verständigung zu kommen. Die Art, mit der die Arbeitgeber die Verhandlungen führten, ließ erkennen, daß sie ernstlich den Frieden im Holzgewerbe nicht wollten. Da das Lohnangebot der Arbeitgeber die Kollegen nicht befriedigte, kam es zu Streiks in Stuttgart, Wendlingen, Karlsruhe und Freiburg i. B. Die Antwort des Arbeitgeberverbandes war die Aussperrung der Holzarbeiter in Württemberg und Baden. Im Bezirk Mannheim machten die Arbeitgeber die Aussperrung nicht mit, sondern einigten sich mit den Arbeitnehmerorganisationen auf der Grundlage des Vermittlungsvorschlages des Herrn Oberregierungsrats Kälin vom württ. Arbeitsministerium.

Die Verhandlungen am 27. und 28. Januar in Stuttgart brachten folgendes Ergebnis:

1. An die Stelle von § 5 des Landestarifvertrages für das Holzgewerbe in Württemberg, Hehenzollern und Baden vom 2. September 1921 tritt mit dem 30. Januar 1922 folgende Vereinbarung:

2. Ab 16. Januar, 2. Februar, 16. Februar und 2. März 1922 treten für die Lohnklasse 2 folgende Zulagen in Kraft:

- Ab 16. Januar 1922 pro Stunde 2.90 M
- Ab 2. Februar 1922 pro Stunde 3.20 M
- Ab 16. Februar 1922 pro Stunde 3.90 M
- Ab 2. März 1922 pro Stunde 4.30 M

Die Spitzenlöhne der Facharbeiter über 22 Jahre betragen dann:

Lohnklasse	II	III	IV	V	VI
Ab 16. Jan.	11.80	11.10	10.40	9.70	9.—
Ab 2. Febr.	12.20	11.50	10.80	10.10	9.40
Ab 16. Febr.	12.90	12.15	11.40	10.65	9.90
Ab 2. März	13.30	12.55	11.80	11.05	10.30

In diesen Zuschlägen sind die ab 15. Dezember 1921 gewährten zwischenteiligen Zulagen enthalten.

3. Die Löhne und Zulagen für fremde Berufs- und Altersklassen errechnen sich nach dem bisher üblichen Schlüssel.

4. Jeder Arbeiter und jede Arbeiterin erhält auf den bestehenden Lohn die Differenz, die sich aus dem bisherigen und dem neuen Durchschnittslohn ergibt.

5. Die Mindestlöhne sind um 9 Prozent niedriger als die Durchschnittslöhne.

6. Die Zulagen erhalten alle Lohn- und Akkordarbeiter pro geleisteter Arbeitsstunde. Für die Dauer dieses Abkommens bleiben die Zulagen akkordfrei.

7. Das Lohnabkommen gilt bis zum 15. März 1922.

8. In den Zulagen vom 16. Februar und 2. März 1922 ist die voraussichtliche allgemeine Teuerung eingerechnet.

Sollten die Teuerungsverhältnisse jedes Erwarten übersteigen, so erklären sich beide Parteien bereit, in eine Nachprüfung der Löhne einzutreten.

9. Mit der Zustimmung beider Parteien zu diesem Lohnabkommen gelten Streik und Aussperrung als aufgehoben.

Sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen treten mit Wiederaufnahme der Arbeit in ihre alten Rechte und Pflichten ein.

10. Jeder Arbeitgeber verpflichtet sich, sämtliche vorher im Betrieb Beschäftigten wieder einzustellen.

Die Arbeitnehmer verpflichten sich an ihre alte Arbeitsstelle zurückzukehren.

Die beiderseitigen Organisationen treten für Durchführung obiger Vereinbarungen ein.

Etwa anhängige Klagen anlässlich des Streiks oder der Aussperrung werden zurückgezogen.

Die Arbeiter werden am 30. Januar über Annahme oder Nichtannahme abstimmen. Entschieden sich die Mehrheit für Annahme, wird am Dienstag den 31. Januar die Arbeit wieder aufgenommen.

Ueber die Annahme oder Nichtannahme vorstehender Vereinbarung ist dann am Montag, den 30. Januar abgestimmt worden. Da sich eine Mehrheit für Annahme fand, ist am Dienstag, den 31. Januar resp. am Mittwoch, den 1. Februar die Arbeit wieder aufgenommen worden.

**In der Uhrenindustrie und verwandte Berufe des Schwarzwaldes**

brach am 13. Januar ein großer Streik aus, weil die Arbeitgeber es ablehnten, den Schiedspruch des Schlichtungsausschusses in Rottweil anzuerkennen. Einmütig und geschlossen traten die Kollegen in den Kampf. Am 19. und 20. Januar haben dann Verhandlungen in Donaueschingen stattgefunden, die dann schließlich zu einer Verständigung führten durch ein Abkommen, das von der Funktärkonferenz in Billingen angenommen wurde. Die Vereinbarung lautet:

1. Die Arbeit wird im Laufe der nächsten Woche, sobald die Betriebsverhältnisse es gestatten, wieder aufgenommen.

Die wiederingestellten Arbeiter treten in sämtliche Rechte, die ihnen auf Grund Tarif- und Arbeitsvertrages vor der Kündigung zugestanden haben, wieder ein.

2. Sofern einzelne Arbeiter auf Grund ihres persönlichen Verhaltens in der Zeit seit 19. Dezember 1921 — Datum des Rottweiler Schiedspruches — von den betreffen-

Die Arbeitgeber nicht wieder eingestellt werden, ist ihnen dies sofort bei der allgemeinen Wiederaufnahme der Arbeit schriftlich mitzuteilen. Diese Arbeiter haben das Recht, ein Schiedsgericht anzurufen.

Das Schiedsgericht wird gebildet aus je 3 Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern, die von den auf jeder Seite beteiligten Organisationen ernannt werden. Der unparteiische Vorsitzende des Schiedsgerichts wird durch die 6 Mitglieder des Schiedsgerichts gestellt. Einigen sich die Mitglieder des Schiedsgerichts nicht mit Stimmenmehrheit auf eine bestimmte Person, so bestellt das Württ. Arbeitsministerium den Vorsitzenden.

Ueber die Frage der Wiedereinstellung der unter Ziffer 2 erwähnten Arbeiter entscheidet das Schiedsgericht endgültig. Es ist in jedem Streitfall bis spätestens 1. 2. 1922 anzurufen.

3. Die Lohnregelung erfolgt in folgender Weise:

a) ab 16. Dezember 1921 bis zum Beginn der Wiederaufnahme der Arbeit nächstfolgenden Lohnzahlungsperiode längstens bis 30. Januar d. Js. bezahlen die Arbeitgeber die Zulagen für Lohn- und Akkordarbeiter nach ihrem Vorschlag vom 12. Januar 1922.

b) Vom Beginn der Wiederaufnahme der Arbeit nächstfolgenden Lohnzahlungsperiode, spätestens ab 30. Januar 1922 erhöhen sich die prozentualen Zuschläge für Akkordarbeiter auf 18 bzw. 15 Prozent.

c) Für die Lohnarbeiter werden vom Beginn der Wiederaufnahme der Arbeit nächstfolgenden Lohnzahlungsperiode spätestens ab 30. Januar 1922

für gelernte Arbeiter die Sätze des Rottweiler Schiedspruches (Spitzenlohn M 1.80),

für Hilfsarbeiter und angelernte Arbeiter sowie für Arbeiterinnen die Sätze des Schiedspruches mit 20 bzw. 10 % Abstrich

gewährt:

(für Hilfsarbeiter und angelernte Arbeiter):  
im 25. Jahr und älter M 1.60  
im 23. und 24. Jahre M 1.40  
im 21. und 22. Jahre M 1.20  
im 19. und 20. Jahre M 1.—  
im 18. Jahre M 0.90  
im 17. Jahre M 0.60  
im 16. Jahre M 0.50  
im 15. Jahre M 0.40

Arbeiterinnen:  
im 21. Jahr und darüber M 1.—  
im 19. und 20. Jahr M 0.80  
im 18. Jahr M 0.70  
im 17. Jahr M 0.60  
im 16. Jahr M 0.50  
im 15. Jahr M 0.40

4. Die Arbeitgeber sind bereit, zu rechter Zeit mit den Arbeitnehmerorganisationen in weitere Verhandlungen darüber einzutreten, wie die ab 15. Februar 1922 eintretende Verteuerung der Lebenshaltung der Arbeitnehmer durch weitere Lohnerhöhung auszugleichen sei; sie sind ferner bereit, in den Kreis dieser weiteren Verhandlungen die Frage der Einrechnung der prozentualen Teuerungszulage in die Akkordsätze einzuziehen.

Das Lohnabkommen selbst bleibt zwar in manchen Punkten unter dem Schiedspruch, doch bietet es den Arbeitern mehr, als die Unternehmer erst nur geben wollten. Da die Mehrheit der Funktionäre der Vereinbarung zustimmen, ist der Kampf, an dem viele Tausende von Arbeitern beteiligt waren, durch sie beendet. Die Bewegung hat allen Kollegen die Augen geöffnet wie richtig es war, wenn wir immer schrieben: Kollege! Dein eigener Schaden ist es, wenn Du Dich nicht in den höchsten Beitragsklassen versicherst! Das sieht nun jeder ein und handelt darnach.

Für die Bärsten-, Pinsel- und Bleistiftindustrie fanden am 10. und 11. Januar in Nürnberg Verhandlungen über ein neues Lohnabkommen statt. Nach langwierigen Beratungen kam schließlich eine Einigung über die Lohnzulagen zustande. Nach den getroffenen Vereinbarungen ergeben sich für Zeitlohnarbeiter folgende

**Mindestlöhne ab 16. Januar 1922.**

Klasse	I	II	III	IV
<b>Arbeiter</b>				
über 24 Jahre	11.12	10.10	9.40	8.84
" 22 "	10.84	9.80	9.09	8.52
" 20 "	9.74	8.68	7.86	7.29
" 18 "	9.02	7.94	7.10	6.50
" 16 "	7.88	6.76	6.08	5.45

Klasse	I	II	III	IV
<b>Arbeiterinnen</b>				
über 24 Jahre	7.76	7.—	6.57	6.42
" 22 "	7.48	6.70	6.26	6.10
" 20 "	6.80	6.02	5.68	5.51
" 18 "	6.39	5.58	5.22	5.04
" 16 "	5.58	4.84	4.51	4.32

**ab 1. Februar 1922.**

Klasse	I	II	III	IV
<b>Arbeiter</b>				
über 24 Jahre	11.62	10.60	9.70	9.14
" 22 "	11.34	10.30	9.39	8.82
" 20 "	10.02	8.98	8.16	7.59
" 18 "	9.32	8.24	7.40	6.80
" 16 "	8.18	7.06	6.28	5.65

Klasse	I	II	III	IV
<b>Arbeiterinnen</b>				
über 24 Jahre	8.06	7.30	6.87	6.72
" 22 "	7.78	7.—	6.56	6.40
" 20 "	7.10	6.32	5.98	5.81
" 18 "	6.69	5.88	5.52	5.34
" 16 "	5.88	5.04	4.66	4.47

Die Akkordbasis nach § 23 des Reichsarbeitsgesetzes beträgt:

Klasse	I	II	III	IV
<b>Für Arbeiter</b>	12.26	11.—	10.17	9.48
<b>Arbeiterinnen</b>	10.32	7.36	6.88	6.68

Klasse	I	II	III	IV
<b>Für Arbeiter</b>	12.76	11.50	10.47	9.78
<b>Arbeiterinnen</b>	10.62	7.66	7.18	6.98

Die Vereinbarung kann erstmals am 15. Februar zum 28. Februar gekündigt werden.

**Die Sägewerksarbeiterlöhne in Thüringen**

betragen nach den getroffenen Vereinbarungen als Durchschnittslöhne in der Zeit vom 21. Januar bis 15. Februar 1922 in

Ortsklasse	I	II	III	IV
<b>Gruppe a) Schneidemüller usw.:</b>				
über 22 Jahre	9.65	9.05	8.70	8.40
b. 20—22 "	8.20	8.20	7.90	7.55
" 18—20 "	7.85	7.30	6.85	6.55
" 16—18 "	6.50	5.80	5.50	5.25
<b>Gruppe b) Schneidemüllergehilfen usw.:</b>				
über 22 Jahre	9.55	8.90	8.60	8.20
b. 20—22 "	8.70	8.10	7.75	7.45
" 18—20 "	7.70	7.20	6.70	6.40
" 16—18 "	6.30	5.80	5.35	5.05
<b>Gruppe c) Platz- und Hilfsarbeiter:</b>				
über 22 Jahre	9.85	8.75	8.40	8.10
b. 20—22 "	8.80	8.00	7.60	7.30
" 18—20 "	7.55	7.00	6.60	6.30
" 16—18 "	6.20	5.60	5.20	4.90
<b>Die Mindestlöhne der Arbeiterinnen:</b>				
über 22 Jahre	5.90	5.45	5.15	4.90
b. 18—22 "	5.20	4.80	4.40	4.20
" 16—18 "	4.45	4.10	3.80	3.40

**Für das Holzgewerbe in Schlesien**

fanden am 26. Januar in Breslau Verhandlungen statt. Nach der getroffenen Vereinbarung werden auf die Durchschnittslöhne vom 5. Dezember 1921 folgende Zulagen gewährt:

Ortsklasse	II	III	IV	V	VI
<b>Facharbeiter</b>					
über 22 Jahre	2.10	2.—	1.90	1.80	1.70
von 20—22 "	1.75	1.75	1.65	1.55	1.45
" 18—20 "	1.50	1.40	1.30	1.20	1.10
" 16—18 "	1.20	1.10	1.—	-.90	-.80
<b>Hilfsarbeiter</b>					
über 22 Jahre	1.90	1.85	1.75	1.70	1.60
von 20—22 "	1.55	1.50	1.40	1.35	1.25
" 18—20 "	1.30	1.20	1.15	1.05	-.95
" 16—18 "	1.—	-.90	-.85	-.80	-.70
<b>Facharbeiterinnen</b>					
über 22 Jahre	1.45	1.35	1.25	1.20	1.10
von 20—22 "	1.20	1.10	1.—	-.95	-.90
" 18—20 "	-.90	-.80	-.75	-.70	-.70
" 16—18 "	-.65	-.50	-.50	-.50	-.50
<b>Hilfsarbeiterinnen</b>					
über 22 Jahre	1.05	1.05	-.95	-.90	-.80
von 20—22 "	-.85	-.85	-.75	-.70	-.70
" 18—20 "	-.60	-.60	-.60	-.55	-.55
" 16—18 "	-.35	-.35	-.35	-.35	-.35

Die Lohnzulagen verteilen sich für die Zeit vom 2. Januar bis 15. Februar 1922.



**Albert Beutler †.**

Am 16. Januar 1922 verschied nach kurzem Leiden unser alter, treuer Kollege Albert Beutler. Am 16. Dezember 1868 trat er in Danzig dem Gewerksverein bei und hat, in mehr als 53jähriger Mitgliedschaft, dem Gewerksverein angehört. Er war nicht nur Mitglied, sondern aus innerster Überzeugung liente er diese lange Zeit unserer Sache. Am 13. November 1921, also vor zwei Monaten, nahm er an der Konferenz der Rheinisch-Westfälischen Ortsvereine in Elberfeld teil, und er war einer derjenigen, die vom Anfang bis zum Ende mit gespannter Aufmerksamkeit den Verhandlungen folgte. Seine geistige Frische kam trotz der 53 Jahre dadurch zum Ausdruck, daß er am Schluß noch eine herzliche Ansprache an die „Jungen“ hielt, die ausklang in dem Satz: „Getreu wie die Alten sollt Ihr die Gewerksvereinsfahne hochhalten und allen Stürmen zum Trotz; auch in der heutigen schweren Zeit für unsere Sache eintreten!“

Mit Albert Beutler scheidet einer, der, nur noch in geringer Anzahl unter uns Lebenden, Gründer unseres Gewerksvereins. Denn Danzig war damals einer der vier Eckpfeiler, auf die sich unser Gewerksverein aufbaute. Seit 1902 war Beutler nach Neustadt in Westpreußen verzogen und wohnte seit 1908 in Dönnep. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

**Mieterbund und Mietergesetz.**

Der erweiterte Vorstand des Bundes Deutscher Mietervereine nahm am 14. und 15. Januar in Dresden zu den schwebenden Reichsgesetzen Stellung. Die Ablehnung wichtiger und selbstverständlicher Forderungen zum Reichsmietengesetz durch den Wohnungsausschuß des Reichstags begegnete einmütigem und scharfem Widerspruch.

Das Mitbestimmungsrecht der Mieter, die Abrechnungspflicht der Vermieter wegen der Zuschläge für Betrieb und Unterhaltung müssen unter allen Umständen in das Gesetz mit aufgenommen werden. Die Bestimmung, daß das Gesetz nur bis zum 1. April 1926 gelten soll, muß beseitigt werden.

Die Mieter sollen durch das Gesetz so stark belastet werden, daß ihnen besondere Rechte eingeräumt werden müssen. Die Herabnahme eines Endtermins würde dem gefährlichen Treiben der Boden- und Häuserpekulation wieder Tür und Tor öffnen. Die Ablehnung der berechtigten Forderungen der Mieter würde die bestehende Spannung zwischen Vermieter und Mieter auf das gefährlichste verschärfen und dort, wo sich die Mieterschaft bereits weitere Rechte errungen hat, von neuem den Kampf entfachen. Auf diese innerpolitische Wirkung sollen die politischen Parteien nochmals eindringlich hingewiesen werden.

Zum Mieterschutzgesetz wurden u. a. folgende Forderungen aufgestellt:

1. Wegfall des freien Kündigungsrechts des Vermieters, Festlegung bestimmter Aufhebungsgründe unter Beibehaltung der Entscheidung nach billigem Ermessen.
2. Schaffung staatlicher Mietsgerichte in besonderen Kammern der ordentlichen Gerichte.
3. Besetzung dieser Kammern mit Laienbeisitzern.
4. Zusammenziehung aller Verfahren beim Mietsgericht.
5. Beschleunigtes, vereinfachtes Verfahren, das von Amtswegen nach dem wahren Recht forschet.
6. Einführung einer Berufungsinstanz für Kündigungsfälle und einer Beschwerdeinstanz für alle anderen Fälle zur Nachprüfung und Erzielung einer einheitlichen Rechtsprechung.

Die Forderungen zum Mieterschutzgesetz sollen den Reichs- und Landesregierungen, sowie dem Reichstag in einer Denkschrift unterbreitet werden.

Zu dem Gesetzentwurf über die Wohnungsbauabgabe (Mietersteuer) wird noch besonders

Stellung genommen werden. Gegenüber den Bestrebungen radikaler Hausbesitzerkreise, durch Steuerzahlerbeiträge ihre unberechtigten Forderungen durchzusetzen, sollen die Mitglieder der Gewerkschaften um die verweigernde Erfüllung der betreffenden Gemeinden direkt anzusprechen.

### WAS UNS BEZÜHRT.

**Württemberg u. S.** Am Montag den 23. Jan. fand hier in der Traube eine öffentliche Holzarbeiterversammlung statt. Bezirksleiter Kollege Varnholt sprach über die Aussperrung der Holzarbeiter in Württemberg und Baden. Alle Kollegen, die bisher an solche Maßnahmen nicht gedacht hatten, mußten nun einsehen, wie notwendig es ist, rechtzeitig höhere Mitgliederbeiträge zu zahlen und es werden daraus nun alle Kollegen ihre Lehre ziehen. Beschlissen wurde, daß alle diejenigen Kollegen, die von der Aussperrung nicht betroffen wurden, mindestens 10 Mark pro Woche extra zahlen sollen, um die ausgesperrten Kollegen in ihrem Kampfe zu unterstützen. In der Aussprache wurden noch manche wichtige Angelegenheiten besprochen und so konnte die gut verlaufene und sehr stark besuchte Versammlung nach dreistündiger Dauer geschlossen werden.

**Wettlen (Baden).** Am 20. Januar fand hier eine allgemeine Holzarbeiterversammlung statt, in der Bezirksleiter Varnholt über das Ergebnis der letzten Verhandlungen für das Sägewerke in Württemberg und Baden berichtete. Einstimmig wurde hierauf der Vorschlag des Bezirksleiters angenommen, den Wochenbeitrag um 2 Mark pro Woche zu erhöhen. Der Beitrag beträgt somit für den Gewerksverein 6,50 M für die Krankenkasse 40 S und für die Sterbekasse 10 S, insgesamt also 7 Mark pro Woche.

**Daasph.** Wie schon allen Kollegen bekannt ist, wird ab 1. Januar d. Js. ein Beitrag von 5,20 M erhoben, und zwar für den Gewerksverein 4,50, die besondere Zuschußkrankenkasse 0,40, Sterbekasse 0,10 und Unfallkasse 0,20. Für die jugendlichen Kollegen unter 17 Jahren beträgt der Beitrag 2,70 und zwar 2.— für den Gewerksverein und die anderen 0,70 wie oben vermerkt. Es ist also jeder Kollege Mitglied der besonderen Zuschuß-Kranken- und Sterbekasse. Außerdem ist in der Generalversammlung beschlossen worden, daß von jeder Lohnerhöhung 2 Prozent wöchentlich für den Gewerksverein mehr an Beitrag erhoben werden. Es wird wohl jedem Kollegen klar sein, daß bei höheren Löhnen auch höhere Beiträge gezahlt werden müssen. In Zukunft muß es der Grundsatz eines jeden Kollegen sein, daß ein Wochenbeitrag einem Stundenlohn gleichkommt. Auch ist es sehr notwendig, daß die Kollegen mehr Interesse für ihre Organisationen zeigen und ihre Pflichten gegen die Organisation erfüllen, indem sie mitarbeiten, um den Zusammenhalt zu fördern; denn dies ist die Vorbedingung, daß unsere Bewegung nicht ins Stocken gerät, sondern in weiteren Kreisen der Arbeiterschaft Boden gewinnt. Für seine Organisation muß der Arbeiter

stets Zeit und Interesse haben. Die Befähigung in ihr, die Arbeit für ihre Stärkung und Ausdehnung muß ihm als die wichtigste Aufgabe gelten. Wenn wir so denken und handeln, dann bilden wir eine Macht, mit der jeder zu rechnen hat. Vereinter Kraft gar oft gelingt, was einer nicht zustande bringt!

**Vauterbach.** Am 14. Januar tagte in der Brauerei Huber unsere erste diesjährige Monatsversammlung, zu welcher auch Kollege Winter-Ulm erschienen war. Nach Beendigung einiger geschäftlichen Punkte erteilte der Vorsitzende Kollege Jakob Winter dem Kollegen Winter das Wort zum Streit in der Uhrenindustrie. Eingangs seiner Ausführungen erklärte er, daß er anlässlich einer Funktionärskonferenz aller am Uhrenarbeiterstreik beteiligten Organisationen im benachbarten Horb gewesen sei und weil es Wunsch der Kollegen sei, daß in dieser ernsten Situation auch ein Beamter zur Stelle sein sollte, um mit Rat und Tat zur Seite zu stehen, sei er im Einverständnis des Bezirksleiters Kollege Varnholt gekommen. Er verwies auf das denkwürdige Ereignis, welches sich nun im neuen Jahre schon eingestellt habe, an das die Schwarzwälder Kollegen nie glauben wollten und immer der Meinung waren, im Schwarzwald komme es nie zu einem Streik, nur die bösen „Norddeutschen“ streiken immer. Es traf zu, was er uns schon vor Monaten vorausgesagt hatte. Nicht die materielle Frage allein sei die Ursache des aufgezwungenen Lohnkampfes, sondern die Machtfrage. Wer Gelegenheit habe, an vielen Verhandlungen seit längerer Zeit teilzunehmen, erkenne sofort, daß System in der Sache liege. Die Arbeitgeber sagen sich: jetzt oder nie, denn jetzt ist die wirtschaftliche Not der Arbeiterschaft so groß, daß sie unmöglich in einen ersten Kampf eintreten könne und dieserhalb zur Zerplitterung der Arbeiterorganisationen der günstigste Zeitpunkt sei. Der deutlichste Beweis hierfür sei der, daß trotzdem die Arbeiterschaft alle Instanzen angerufen hätte, um eine Einigung zu erzielen, die Arbeitgeber immer den denkbar schroffsten Standpunkt eingenommen hätten. Wenn auch die Arbeitgeber der Meinung seien, sie hätten diesmal wieder so leichtes Spiel wie im Jahre 1907, so sollen sie sich getäuscht haben. Heute sei eben die Schwarzwälder Arbeiterschaft organisatorisch geschult und getätigt und ganz besonders aber sei sie sich einig, wenn es gälte, die wirtschaftlichen Interessen zu wahren, besonders wenn der Arbeiterschaft zu so schwerer Zeit ein Kampf aufkotroliert werde, wie es hier der Fall sei. Er richtete an alle Kollegen den scharfen Appell, Mann für Mann, Schulter an Schulter mit allen anderen Organisationen gegen diesen willkürlichen Arbeitgeberakt zu kämpfen, damit auch allen gezeigt sei, daß wir als Gewerksvereiner zu kämpfen wissen. Er verwies aber auch darauf, daß sich nun zwei ebenbürtige Gegner gegenüberstehen und diejenige Front, die zuerst ins Wanken gerate, habe den Kampf verloren. Darum müsse gekämpft werden, selbst wenn es auch manchem wirtschaftlich schwer falle. Er verwies aber auch auf die Lehren, die wir aus diesem aufgezwungenen Kampfe ziehen können und zwar in erster Linie, daß auch in Süddeutschland Streiks und Aussperrungen an die Tagesord-

nung kommen könnten, insbesondere aber aufgezwungene Streiks, wie es hier der Fall sei. Zum zweiten wies der Redner aber darauf hin, wie kurzfristig und kleinlich es sei, wenn man nicht zur rechten Zeit einsehe, daß eine stabile Beitragsleistung die Kollegen bei solchen Kämpfen nur vor bitterster Not schützen könne. Diejenigen, die es bis jetzt nicht eingeschaut hätten, möchten sich alle merken und baldmöglichst nachholen, was sie veräumten. Für jedes Mitglied müsse es selbstverständlich sein, einen Stundenlohn als Wochenbeitrag für die Organisation zu leisten. Die folgende Diskussion zeitigte Einstimmigkeit mit dem Referenten. Aber in der Diskussion wurde auch scharf kritisiert, daß sofort Reichswehrsoldaten auf den Plan gerufen worden seien, ohne daß sich die Arbeiterschaft habe in diesem Streik etwas zu schulden kommen lassen. Gegen Schieber und Wucherer so vorzugehen, könne verstanden werden, aber nicht gegen harmlose Arbeiter, die den ersten Tag im Streik stehen, um sich das durch ehrlichen Kampf zu erringen, was ihnen zum notwendigen Lebensunterhalt gebührt. Mit einem kräftigen Appell, daß jeder während des Streiks musterhafte Ruhe und Ordnung zu bewahren habe, schloß der Vorsitzende die gut besuchte Versammlung. F. G.

### Briefkasten der Redaktion.

**R. A.** Wenn eine neue Lohnerhöhung in Kraft tritt, ist es selbstverständlich, daß dann auch im Ortsverein eine Beitragserhöhung vorgenommen werden muß. Beträgt die Lohnerhöhung 1 M pro Stunde, erhöht sich von selbst der Beitrag um 1 M pro Woche. Beträgt die Lohnerhöhung 2 M, dann muß auch die Beitragserhöhung 2 M die Woche betragen, bis die höchste Beitragsklasse erreicht ist. Diese Regelung muß jeder Ortsverein immer von selbst vornehmen.

**M. W.** Wenn die Mitglieder einer Ortskrankenkasse im Falle eines Streikes oder einer Aussperrung ihre Rechte an die Krankenkasse im Falle einer Erkrankung nicht verlieren wollen, müssen sie rechtzeitig den Antrag bei der Kasse auf Weiterversicherung stellen, wenn der Arbeitgeber die Kollegen abgemeldet hat. Ein solcher Antrag muß binnen drei Wochen nach der Abmeldung bei der Krankenkasse eingereicht sein. Unterläßt man dies, dann geht man aller Ansprüche verlustig. Wer in den letzten zwölf Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen versichert war, hat nach der Abmeldung noch für die ersten drei Monate Anspruch auf die Leistungen der Krankenkasse. Sind aber die ersten drei Wochen um, nur noch, wenn er freiwillig sich weiterversicherte. Die Beiträge zur Krankenkasse sind bei der Weiterversicherung allein von dem Versicherten zu zahlen, weshalb man berechtigt ist, in eine niedrigere Beitragsklasse einzutreten. Ein niedrigeres Krankengeld ist allerdings die Folge.

Mit dem Erscheinen dieser Zeitungsmummer ist der 6. Wochenbeitrag für das Jahr 1922 fällig.

## Anzeigen.

Für den Inhaltsteil ist die Redaktion den Lesern gegenüber nicht verantwortlich.

### Bereinsabzeichen!



Der Schutze ist erfüllt. Er hat den Müller auf einem Ausflug kennen gelernt und ein nachher erfahren, daß auch Müller Gewerksvereiner ist. Grund Müller hatte kein Vereinsabzeichen. Diesem Mangel kann abgeholfen werden.

#### Vereinsabzeichen

sind in jedem Umklei zu 3,50 M pro Stück auf Bestellung beim Hauptkassierer zu haben.

Am 14. Januar 1922 verschied nach kurzer Krankheit unser Kollege

### Friedrich Heinrich Althaus

aus Benfe. Sein allzeit gutes Benehmen sichert demselben ein ehrendes Andenken.

Der Ortsverein Seabingen.

## Stuhlflechtrohr

Natur, Halbglanz, beste ergebnisgütige Qualität, liefert zum billigsten Tagespreis

M. Walther, Dresden 22, Rehefelderstr. 53.

Kollegen, werbet Mitglieder für unsern Gewerksverein